



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Oberdolling

Die Gemeinde Oberdolling erlässt gemäß Art. 8 Abs. 1 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Oberdolling:

§ 1 Gebühren

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen pro Kind bei Buchung einer Kernzeit von:

4 Stunden täglich	80,00 €
5 Stunden täglich	90,00 €
6 Stunden täglich	100,00 €
7 Stunden täglich	110,00 €
8 Stunden täglich	120,00 €
9 Stunden täglich	130,00 €

- (2) Für das Mittagessen ist pro Kind und Tag ein Betrag in derselben Höhe zu entrichten, den die Gemeinde Oberdolling an den Lieferanten des Mittagessens zu bezahlen hat.

- (3) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig den Kindergarten und/oder die Kinderkrippe, so ermäßigt sich die Besuchsgebühr gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 um 25 % für das zweite (jüngere) Kind. Für das Dritte und jedes weitere (jüngere) Kind ermäßigt sich die Besuchsgebühr um 50 %.

- (4) Für Kinder im Kindergartenjahr im Sinn des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG wird auf die monatliche Benutzungsgebühr gem. Abs.1 der staatliche Zuschuss, der nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Oberdolling tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Oberdolling, den 28.08.2019

GEMEINDE OBERDOLLING

Lohr
Erster Bürgermeister